

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 27. August 1954

39. Stück

- 194.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
195. Bundesgesetz: Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater.
196. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit.
197. Bundesgesetz: Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz.
198. Verordnung: Ausstattung des Grubenwehrenzeichens und das Verleihungsverfahren.
199. Verordnung: Änderung des Statuts für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
200. Verordnung: Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich.

194. Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, womit das Bundesgesetz vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich hat zu lauten:

„(1) Verdienste um die Republik Österreich werden durch die Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Körner

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

195. Bundesgesetz vom 30. Juni 1954 über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren oder der Finanz- und Wirtschaftsberater (§ 1 a Abs. 1 lit. b Z. 34 der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. III der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179) ist bis zum 30. April 1955 außer dem im § 13 b der Gewerbeordnung in der Fassung des Art. X der Gewerberechtsnovelle

1952 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung der Nachweis der Berechtigung zur Hilfeleistung in Steuersachen auf Grund der Bestimmungen der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, in der geltenden Fassung erforderlich.

(2) Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist nicht zulässig.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Raab		Illig
------	--	-------

196. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, womit das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 1 wird an Stelle des bisherigen § 2 ein neuer § 2 eingefügt:

„§ 2. (1) Dem Arbeitgeber ist es untersagt, Vereins- oder Parteibeiträge von dem dem Arbeitnehmer gebührenden Entgelt abzuziehen oder bei der Auszahlung des Entgeltes in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen in einem Betrieb, die Zwecken der Versorgung, der Hilfeleistung in Notfällen und Notständen, der Beihilfe für

Urlaub und der Entschädigung für den Verdienstentgang an arbeitsfreien Tagen gewidmet und ausschließlich für Personen, die dem Betrieb angehören oder angehört haben oder für deren Familienmitglieder bestimmt sind, sofern die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen den angeführten Personen ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Berufsvereinigung nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Sofern es sich nicht um satzungsgemäß geregelte Wohlfahrtseinrichtungen oder um Beiträge an kollektivvertragfähige Berufsvereinigungen handelt, hat jeder Betriebsangehörige das Recht, in die Verwaltung oder Verrechnung dieser Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen.

(2) Beiträge zu kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Arbeitgeber nur insoweit vom Entgelt des Arbeitnehmers abgezogen oder in Empfang genommen werden, als dies ausdrücklich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Diese Vereinbarung kann vierteljährlich schriftlich gekündigt werden.

(3) Vereinbarungen, die den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 widersprechen oder eine über die in den Abs. 1 und 2 hinausgehende Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Entrichtung der im ersten Satz des Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Leistungen bezwecken, sind nichtig. Der Arbeitnehmer kann Beiträge, die entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abgezogen oder in Empfang genommen worden sind, vom Arbeitgeber binnen drei Jahren zurückfordern.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten, vom Arbeitgeber abgezogenen oder in Empfang genommenen Beiträge und Spenden stellen ein ihm anvertrautes Gut dar.

(5) Als Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 sind auch die Angestellten des Bundes sowie die im § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, genannten Lehrer anzusehen, selbst wenn sie mit behördlichen Aufgaben betraut sind.

(6) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 und Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 als grundsätzliche Vorschriften, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und für Angestellte der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.“

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Mit der Vollziehung der unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Bundesgesetzes und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes (Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) in den

Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel II.

(1) Bisher einbehaltene Beiträge für kollektivvertragfähige Berufsvereinigungen gelten als zu Recht abgezogen oder in Empfang genommen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die in Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 6) genannten Dienstnehmer als grundsätzliche Vorschriften, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt (Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

Artikel III.

(1) Die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder zu Art. I Z. 1, soweit er sich auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und auf Angestellte der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, bezieht und zu Art. II Abs. 2 dieses Bundesgesetzes wird mit sechs Monaten festgesetzt.

(2) Mit der Vollziehung der unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Bundesgesetzes und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes (Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) in den Angelegenheiten des Art. I Z. 1 und des Art. II Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Körner

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

197. Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Stiftungen.

§ 1. (1) Stiftungen, deren Angelegenheiten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 13 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes

a) in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederherzustellen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme aufgelöst worden sind;

b) in ihrer Bezeichnung, Zweckbestimmung oder Organisation abzuändern, wenn es zur Anpassung der Stiftbriefe an den erfüllbaren Stifterwillen oder an die in § 1 Abs. 1 des Rechts-Überleitungsgesetzes (StGBI. Nr. 6/1945) enthaltenen Grundsätze erforderlich ist;

c) aufzulösen, wenn ihr Vermögen die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr gewährleistet; das noch vorhandene Vermögen ist gleichzeitig anderen, den Stiftungszwecken nach möglichst gleichartigen Stiftungen zu übertragen, falls der Stiftbrief nicht anderes bestimmt.

(2) Eine Auflösung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a liegt nicht vor, wenn die Stiftung aus Gründen der Rationalisierung aufgelöst und ihr Vermögen ohne Zweckentfremdung in eine andere Stiftung eingewiesen worden ist. § 1 Abs. 1 lit. a ist auch dann nicht anzuwenden, wenn das für eine Rückstellung in Betracht kommende Vermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich nicht hinreicht.

(3) Die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen sind auf Kosten der Stiftung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 2. (1) Die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten Stiftung kann beantragen, wer am 12. März 1938 zur Vertretung der Stiftung berufen war. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei dem zuständigen Bundesministerium (§ 3 Abs. 1) einzubringen.

(2) Dem Antrage sind nach Möglichkeit der zur Zeit der Auflösung der Stiftung in Geltung gestandene Stiftbrief, die Auflösungsbilanz, die behördlichen Verfügungen, durch die der Stiftung Vermögen entzogen und die Auflösung der Stiftung ausgesprochen worden sind, sowie eine Aufstellung anzuschließen, aus der das noch vorhandene, der Stiftung entzogene Vermögen unter Angabe seines Wertes und des Bewertungszeitpunktes ersichtlich ist.

§ 3. (1) Über den Antrag entscheidet bei Schul-, Unterrichts- oder Stipendienstiftungen sowie bei Stiftungen für Zwecke der Wissenschaft, Kunst und Volksbildung das Bundesministerium für Unterricht, bei anderen Stiftungen das Bundesministerium für Inneres.

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 lit. a und des § 2 Abs. 1 hat das zuständige Bundesministerium den Auflösungsbescheid außer Kraft zu setzen und auszusprechen, daß die Stiftung in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt ist. Mit der Wiederherstellung der Stiftung tritt der am 12. März 1938 in Geltung gestandene Stiftbrief wieder in

Kraft, sofern nicht gleichzeitig eine Verfügung gemäß § 1 Abs. 1 lit. b erlassen wird.

§ 4. (1) Die Abänderung oder Auflösung einer Stiftung kann beantragen, wer im Zeitpunkte der Antragstellung zur Vertretung der Stiftung berufen ist. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium einzubringen.

(2) Dem Antrage auf Abänderung einer Stiftung sind nach Möglichkeit der bei Errichtung der Stiftung erlassene Stiftbrief sowie die behördlichen Verfügungen anzuschließen, durch welche die Stiftung in ihrer Bezeichnung, ihrem Verwendungszweck oder in ihrer Organisation abgeändert worden ist. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 1 Abs. 1 lit. b gegeben sind. In dem Bescheid ist auszusprechen, welche behördlichen Verfügungen außer Kraft treten und inwieweit der Stiftbrief abgeändert wird.

(3) Dem Antrage auf Auflösung einer Stiftung sind nach Möglichkeit der Stiftbrief sowie eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen und über die Erträge der Stiftung während der letzten drei Jahre anzuschließen. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 1 Abs. 1 lit. c gegeben sind. Der Auflösungsbescheid hat auch das bewegliche und unbewegliche Vermögen der aufgelösten Stiftung anzuführen, das gemäß § 1 Abs. 1 lit. c anderen Stiftungen übertragen wird.

§ 5. Das zuständige Bundesministerium kann die im § 1 Abs. 1 angeführten Verfügungen von Amts wegen erlassen, wenn zur Antragstellung berechtigte Personen nicht vorhanden sind oder binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Anträge nicht eingebracht wurden.

Abschnitt II.

Fonds.

§ 6. (1) Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten, soweit im Abs. 2 und im § 8 nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für Fonds, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde.

(2) Auf den ehemaligen Wiener Krankenanstaltenfonds findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

§ 7. Für Fonds, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde, die aber in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme durch Gesetz aufgelöst und seither nicht wiederhergestellt worden sind, gilt folgendes:

- a) Die anlässlich der Auflösung solcher Fonds eingetretenen Vermögensübertragungen sind Vermögensentziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze;
- b) zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche ist die Republik Österreich berechtigt. Die Bestimmungen des § 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten auch für die Erhebung dieser Rückstellungsansprüche.

Abschnitt III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8. Dieses Bundesgesetz findet auf Stiftungen und Fonds keine Anwendung, bei denen die Rückstellungsansprüche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch die Rückstellungsanspruchsgesetze anderen Vermögensträgern eingeräumt sind.

§ 9. Stiftungen und Fonds, die auf Grund dieses Bundesgesetzes in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt wurden und deren Vertretung der Finanzprokurator nicht obliegt, sind auf Verlangen des zuständigen Bundesministeriums (§ 3 Abs. 1) von der Finanzprokurator zu vertreten, soweit es sich um die Geltendmachung und Durchsetzung der Rückstellungsansprüche handelt.

§ 10. Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Urkunden sowie Vermögensübertragungen und sonstige Rechtsakte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Verkehrssteuern des Bundes, den Bundesverwaltungsabgaben, den Justizverwaltungsgebühren und den Gerichtsgebühren befreit.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 7 das Bundesministerium für Finanzen, im übrigen je nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Körner

Raab Helmer Kamitz Kolb

198. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 29. Juni 1954, betreffend die Ausstattung des Grubenwehrenzeichens und das Verleihungsverfahren.

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 63, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Grubenwehrenzeichen besteht aus einer bronzenen Medaille, die auf der Vorderseite ein von Lorbeer umrahmtes Kreuz mit einem darüberliegenden „Schlägel und Eisen“

zeigt und auf der Rückseite auf dem Adler des österreichischen Bundeswappens die Inschrift „Für Verdienste im Grubenrettungsdienst“ trägt. Der Durchmesser der kreisrunden Medaille beträgt 40 Millimeter.

(2) Die Medaille wird an einem 40 Millimeter breiten, dreieckig zusammengefalteten schwarzgrünen, weiß eingefästen und rot gesäumten Band auf der linken Brustseite getragen.

§ 2. (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenzeichens sind dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch die Berghauptmannschaften zu erstatten.

(2) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird ein Verzeichnis über die Verleihungen geführt.

§ 3. Über die Verleihung des Grubenwehrenzeichens erhält der Beliehene eine vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ausgefertigte Verleihungsurkunde.

Illig

199. Verordnung der Bundesregierung vom 1. Juli 1954, womit das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, BGBl. Nr. 54/1953, abgeändert wird.

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, BGBl. Nr. 89, über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1953, BGBl. Nr. 54, betreffend das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II Abs. 1 des Statutes ist nach den Worten: „Großes Goldenes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich“ einzufügen: „Großes Silbernes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich“.

2. In der Beilage 1 des Statutes (Beschreibung der Dekorationen des Ehrenzeichens) ist als Z. 4 einzufügen:

„4. Großes Silbernes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich:

- a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 50 mm, Breite 50 mm. Achtspitziges, silbern bordiertes, rot emailliertes Kreuz mit weiß emailliertem Mittelkreuz, überhöht von dem silbernen Adler des Österreichischen Bundeswappens mit aufgelegtem, emailliertem Bindenschild, umgeben von den

emaillierten Wappen der Bundesländer. Die Verbindung des Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 26 mm lange, 4 mm breite, brillantierte, versilberte Öse hergestellt.

- b) Band: Rot, 47 mm breit, mit einem weißen, 10 mm breiten Mittelstreifen und beiderseits mit einem je 1 mm breiten, weißen Vorstoß versehen.
- c) Bruststern: Auf einem aus acht glatten Strahlenbündeln gebildeten silbernen Stern von 80 mm Durchmesser liegt der silberne Adler des Österreichischen Bundeswappens, umgeben von einem Lorbeerkranz mit den aufgelegten, emaillierten Wappen der Bundesländer.

3. Die bisherigen fortlaufenden Z. 4 bis 13 der Beilage 1 (Beschreibung der Dekorationen des Ehrenzeichens) erhalten die Bezeichnungen „5“ bis „14“.

4. Der Abs. 2 der Beilage 2 (Art des Tragens der Dekorationen des Ehrenzeichens) hat zu lauten:

„(2) Die Besitzer des Großen Goldenen Ehrenzeichens mit dem Stern und des Großen Silbernen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich tragen die Dekoration an dem Band um den Hals, den Bruststern an der linken Brustseite.“

5. Als Abs. 8 ist in der Beilage 2 (Art des Tragens der Dekorationen des Ehrenzeichens) anzufügen:

„(8) Den Besitzern des Ehrenzeichens ist das Tragen der ihnen verliehenen Dekorationen in bildgetreuem verkleinertem Maßstab (Miniaturen) sowie das Tragen des Bandes in Form von Rosetten oder schmalen Leisten im Knopfloch der bürgerlichen Kleidung gestattet.“

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl

200. Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954 über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich.

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 368 vom Jahre 1925 sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954 (Gebietsänderungsgesetz), der Landesverfassungsgesetze vom 29. Juni 1946, LGBL. für Wien Nr. 14/1954, und vom 25. Juni 1946, LGBL. für das Land Nieder-

österreich Nr. 42/1954, sowie des Landesgesetzes vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 18/1954 (Bezirkseinteilungsgesetz), verordnet die Bundesregierung:

- § 1. a) Die ehemalige Ortsgemeinde Albern samt dem Strombett der Donau vom Praterspitz abwärts bis zum östlichen Schnittpunkt der genannten Ortsgemeinde mit der Donau wird aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwechat ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien zugewiesen.
- b) Die linke Hälfte des Strombettes der Donau zwischen dem Schnittpunkt der östlichen Grenze der ehemaligen Ortsgemeinde Albern mit der Donau und dem Schnittpunkt der Grenze der Stadt Wien des Jahres 1937 im Gebiet der Lobau mit der Donau wird aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwechat ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Floridsdorf zugewiesen.
- c) Die Katastralgemeinden Unter-Laa, Ober-Laa und Rothneusiedl werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwechat ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Favoriten zugewiesen.
- d) Die Ortsgemeinden Breitenfurth, Kaltenleutgeben, Laab im Walde, Perchtoldsdorf und Vösendorf werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Liesing ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mödling zugewiesen.
- e) Die ehemalige Ortsgemeinde Hadersdorf-Weidlingau, mit Ausnahme des zufolge § 1 der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 15. Oktober 1938, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 22/1938, mit dem XIII. Bezirk vereinigten, siedlungsmäßig verbauten Teiles des Lainzer Tiergartens und mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 102, 215/7, 317/4, 325/2, 331/1, 331/4, 345, 346, 347 und 348 der Katastralgemeinde Hadersdorf, wird aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Purkersdorf ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hietzing zugewiesen.
- f) Die Grundstücke Nr. 102, 215/7, 317/4, 325/2, 331/1, 331/4, 345, 346, 347 und 348 der Katastralgemeinde Hadersdorf werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Purkersdorf ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klosterneuburg zugewiesen.
- g) Von der Katastralgemeinde Weidlingbach wird der südöstliche Gebietsteil, der wie nachstehend angeführt begrenzt ist, aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klosterneuburg ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hernals zugewiesen.

Die Grenze verläuft entlang der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 403 bis zum Grundstück 53, weiterhin bis zur südöstlichen Ecke dieses Grundstückes und entlang seiner östlichen Begrenzung bis zu seiner nordöstlichen Ecke. Von da schneidet die Grenze das Grundstück Nr. 401 sowie das Straßengrundstück Nr. 286 (Exlbergstraße) in nördlicher Richtung bis zur westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 398/2 und verläuft am östlichen Rand der Exlbergstraße nordwärts bis in die Höhe der nördlichen Ecke des im Jahre 1947 bestandenen Grundstückes Nr. 398/1, biegt von hier nach Osten ab und führt entlang der nördlichen Begrenzung dieses Grundstückes und weiters entlang der westlichen Begrenzung der Grundstücke Nr. 51/1, 48 und 47 bis zum Weggrundstück Nr. 287. Von hier verläuft die Grenze entlang der südlichen Begrenzung dieses Weggrundstückes bis zu dem im Jahre 1947 bestandenen Grundstück Nr. 397, weiters entlang der westlichen Begrenzung dieses Grundstückes und der Grundstücke Nr. 345 und 333. Die Grenze kreuzt dann die Bachgrundstücke Nr. 292 und 410 und führt an der westlichen Begrenzung des Grundstückes Nr. 332 130 m aufwärts des Dornbaches, von wo sie das Grundstück Nr. 332 in nordöstlicher Richtung durchschneidet und bei Grenzstein 150 in die Stadtgrenze des Jahres 1937 in der Katastralgemeinde Neuwaldegg einmündet. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Weidlingbach.

- h) Von der Katastralgemeinde Klosterneuburg wird der südöstliche Gebietsteil, der wie nachstehend angeführt begrenzt ist, aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klosterneuburg ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Floridsdorf zugewiesen.

Die Grenze verläuft von der nördlichen Ecke der Katastralgemeinde Kahlenbergdorf (Grenzstein 246) in der Mitte der Grundstücke 3288/1, 3288/2, 2907/2 und 2907/3 und umfaßt das Gebäude der „Donauwarte“ so, daß deren nordwestlicher Abgang außerhalb des Stadtgebietes liegt. Von der nördlichen Hausecke der „Donauwarte“ kreuzt die Grenze in nordöstlicher Richtung die Wiener-Straße, Straßengrundstück Nr. 3265/1, führt über das Grundstück Nr. 3121/4 bis zum Bahndurchlaß bei km 7'290 und von hier entlang des südwestlichen Randes des Bahnkörpers zwischen dem Bahngrundstück Nr. 3109/1 einerseits und den Grundstücken Nr. 3121/4, 3121/5, 3266/1, 3120/1,

'/3, '/4, '/5 und '/6 und dem Grundstück 3265/1 andererseits bis zum Schnittpunkt, der durch Verlängerung der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in der Richtung zur Wiener-Straße entsteht. Von diesem Schnittpunkt führt die Grenze entlang dieser Linie, das Bahngrundstück Nr. 3109/1 sowie das Grundstück Nr. 3113/8 schneidend zum Weggrundstück Nr. 3117/20, überquert dieses und folgt entlang der südlichen Grenze des Weggrundstückes Nr. 3117/22 in ungefähr derselben Richtung bis zur Mitte des Donaustromes, sodann stromabwärts in der Mitte des Stromes bis an die Grenze der Katastralgemeinde Schwarze Lackenau, wo sie die Stadtgrenze des Jahres 1937 erreicht und ihr bis zum Grenzstein 246 folgt. Sämtliche in diesem Absatz angeführten Grundstücke gehören zur Katastralgemeinde Klosterneuburg.

- i) Die ehemaligen Ortsgemeinden Breitenlee und Eßling sowie der südlich der Nordbahn gelegene Teil der ehemaligen Ortsgemeinde Süßenbrunn und das Gebiet des Bezirksgerichtes Groß-Enzersdorf, welches am 14. Oktober 1938 zu den Stadtbezirken II und XXI gehörte, werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Enzersdorf ausgeschieden und dem Bezirksgericht Floridsdorf zugewiesen.
- j) Die Ortsgemeinden Bisamberg, Enzesfeld, Flandorf, Gerasdorf, Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Enzersdorf und Seyring werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Floridsdorf ausgeschieden und hiefür das Bezirksgericht Floridsdorf-Umgebung errichtet.
- k) Die Ortsgemeinden Gablitz, Mauerbach, Preßbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Purkersdorf ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neulengbach zugewiesen.

II.

Auf Grund der bestehenden Gesetze, insbesondere der §§ 2 Abs. 2, 37 Abs. 4, 103 Abs. 1 und 122 der Jurisdiktionsnorm, § 23 der Exekutionsordnung, § 9 der Strafprozeßordnung und § 22 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 85/1947 verordnet das Bundesministerium für Justiz:

§ 2. In Wien bestehen folgende Bezirksgerichte:

1. Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien;
2. das Bezirksgericht für Exekutionssachen Wien (Exekutionsgericht Wien);
3. das Strafbezirksgericht Wien;

4. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien;
5. das Bezirksgericht Favoriten;
6. das Bezirksgericht Hietzing;
7. das Bezirksgericht Fünfhaus;
8. das Bezirksgericht Hernals;
9. das Bezirksgericht Döbling;
10. das Bezirksgericht Floridsdorf;
11. das Bezirksgericht Liesing.

§ 3. Der Sprengel des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien umfaßt die Bezirke I bis XXIII.

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt, soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist:

1. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 der Exekutionsordnung die Bezirke I bis IX und XX;

2. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 Z. 3 und 4 der Exekutionsordnung auch die Bezirke X bis XIX.

(2) Exekutionen nach § 349 der Exekutionsordnung sind von dem Bezirksgerichte durchzuführen, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt oder die erste Exekutionshandlung vorzunehmen ist.

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I bis XX und die im § 1 lit. e und g genannten Gebiete des XXIII. Bezirkes.

§ 6. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I bis IX und XX; außerdem

- a) in zivilgerichtlichen Rechtshilfesachen auch die Bezirke X bis XIX;
- b) in allen zivilgerichtlichen Angelegenheiten, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Bezirksgericht am Sitze eines Gerichtshofes I. Instanz in Wien zugewiesen sind, den Sprengel des betreffenden Gerichtshofes;
- c) in allen Angelegenheiten der Führung der Landtafel, soweit die unbeweglichen Sachen, die bisher Gegenstand der Landtafel waren, in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenlande liegen, das Gebiet dieser Bundesländer;
- d) in allen Angelegenheiten der Führung der Bergbücher, soweit das Bergwerkseigentum

ganz oder mit seinen Hauptbestandteilen in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenlande liegt, das Gebiet dieser Bundesländer;

e) in allen Angelegenheiten der Führung des Eisenbahnbuches, soweit es nach den am 12. März 1938 geltenden Vorschriften vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu führen war, das nach diesen Vorschriften bestimmte Gebiet;

2. des Bezirksgerichtes Favoriten die Bezirke X und XI;

3. des Bezirksgerichtes Hietzing die Bezirke XIII und XIV und das im § 1 lit. e genannte Gebiet des XXIII. Bezirkes;

4. des Bezirksgerichtes Fünfhaus die Bezirke XII und XV;

5. des Bezirksgerichtes Hernals die Bezirke XVI und XVII und das im § 1 lit. g genannte Gebiet des XXIII. Bezirkes;

6. des Bezirksgerichtes Döbling die Bezirke XVIII und XIX;

7. des Bezirksgerichtes Floridsdorf die Bezirke XXI und XXII, außerdem in Rechtsachen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 85/1947 sowie in Land- und Fischereipachtsachen auch die Bezirke I bis XX;

8. des Bezirksgerichtes Liesing den XXIII. Bezirk mit Ausnahme der in § 1 lit. e und g genannten Gebiete.

§ 7. Der Sprengel des Jugendgerichtshofes Wien in Angelegenheiten der Bezirksgerichte bleibt unberührt.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt wird, frühestens am 1. September 1954 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 9. August 1945, StGBI. Nr. 122, über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien, ihre Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 treten am 1. Jänner 1955 in Kraft; bis dahin umfaßt der Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien in den in den §§ 3 und 4 genannten Angelegenheiten auch die dort genannten Gebiete.

(3) Andere Vorschriften über die Sprengel-einteilung der Bezirksgerichte in Wien werden nicht berührt.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 .. S 5'—
Heft 1: Österreichische Straf- prozeßordnung vergriffen		Heft 8: Vereinsgesetz 1951 S 4'50
Heft 2: Österreichisches Strafgesetz S 10'—		Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien S 1'—		Heft 10: Giftgesetz 1951 S 4'—
		Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 . S 8'—
1949:		1952:
Heft 1: Wohnungsanforderungs- gesetz 1949 S 1'50		Heft 1: Verwaltungsgerichtshof- gesetz — VwGG. 1952 .. S 6'—
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20		Heft 2: Lebensmittelbewirtschaf- tungsgesetz 1952 S 7'—
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—		Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—		Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50		1953:
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20		Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) S 10'—
1950:		Heft 2: Invalideneinstellungs- gesetz 1953 S 7'50
Heft 1: Patentrecht 1950 S 20'—		Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren- Agrarverfahrens-Gesetz .. S 15'—		Heft 4: Markenrecht S 11'—
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—		Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 . S 5'50
Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—		Heft 6: Verfassungsgerichtshof- gesetz — VerFGG. 1953 . S 12'—
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—		Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50
1951:		Heft 8: Sozialversicherungs-Über- leitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—		Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—		Heft 10: Wohnungsanforderungs- gesetz 1953 S 10'—
Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—		1954:
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—		Heft 1: Eisenbahnteignungsge- setz — Eisenb.Ent.G. 1954 . S 10'—
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50		
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—		

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen